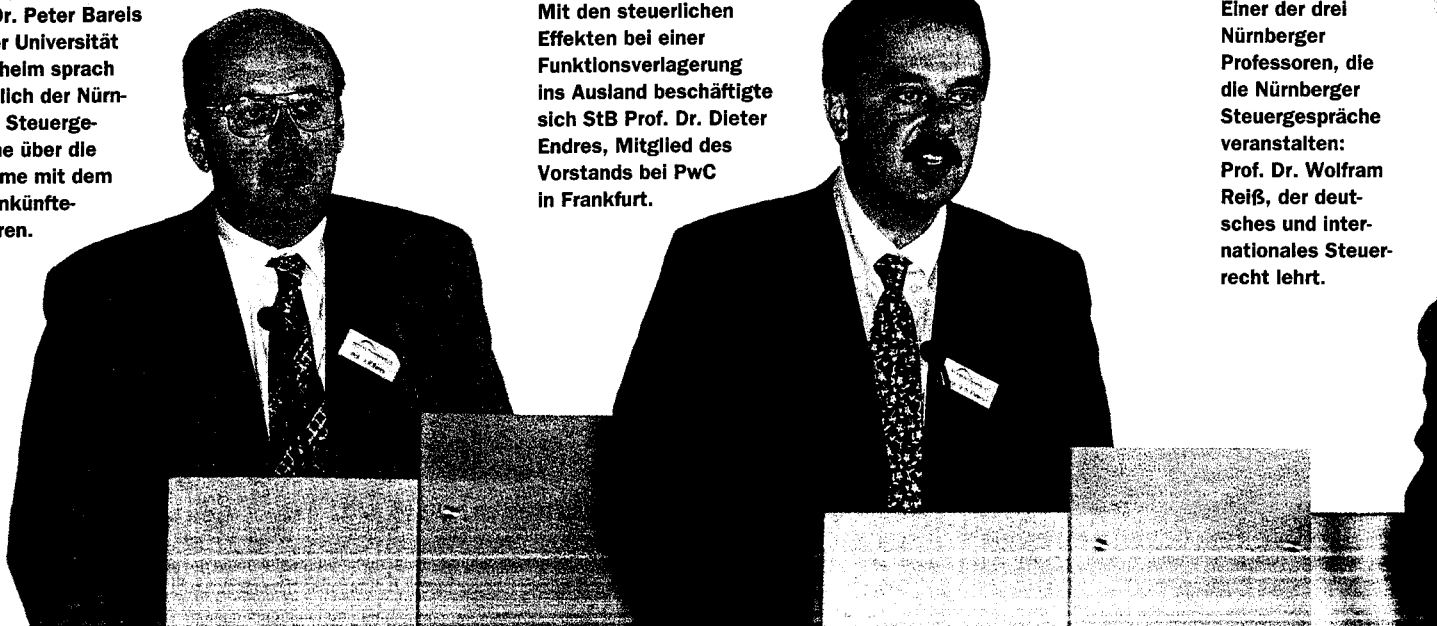


Prof. Dr. Peter Barels von der Universität Hohenheim sprach anlässlich der Nürnberger Steuergespräche über die Probleme mit dem Halbeinkünfteverfahren.



Mit den steuerlichen Effekten bei einer Funktionsverlagerung ins Ausland beschäftigte sich StB Prof. Dr. Dieter Endres, Mitglied des Vorstands bei PwC in Frankfurt.

Einer der drei Nürnberger Professoren, die die Nürnberger Steuergespräche veranstalten: Prof. Dr. Wolfram Reiß, der deutsches und internationales Steuerrecht lehrt.

# Verlust der Verluste

*Um neue Steuerstrategien für den Mittelstand ging es auf einem Tagesseminar in Nürnberg. Wissenschaftler und Berater stellten ihre Sicht zu einer Neuausrichtung der betrieblichen Steuergestaltung dar. Ein Ergebnis: Die Situationen häufen sich, in denen sich eine langfristig steuersparende Gewinnvorverlagerung anbietet. UDO REUSS*

**K**lassische Beratungsempfehlungen gelten nicht mehr, mittelständische Firmen müssen neue Steuerstrategien einsetzen. Dies war die Kernbotschaft eines Tagesseminars der Nürnberger Steuergespräche e. V., das am 24. Juni 2003 in Nürnberg fast 200 Teilnehmer aus Beratung und Hochschulen anzog.

Prof. Dr. Wolfram Scheffler, der an der Nürnberger Universität den Lehrstuhl für Steuerlehre inne hat, zeigte neue Strategien der Steuerbilanzpolitik auf. So würden die Fälle zunehmen, in denen sich eine Gewinnvorverlagerung aus steuerlichen Gründen rechne. Dies treffe regelmäßig zu, wenn die Wirkung des Instruments hoch und der Zinsnachteil der Gewinnvorverlagerung gering sei.

Sowohl für Personen- als auch für Kapitalgesellschaften sei es beispielsweise vorteilhaft, die Anschaffungs- und Herstellungskosten möglichst hoch auszuweisen, um die Bemessungsgrundlage für Investi-

tionszulagen zu erhöhen. Die Anrechnung von ausländischen Steuern sei im Fall inländischer Verluste und ausländischer Gewinne ebenfalls für beide Rechtsformen vorteilhaft.

Anders verhalte es sich dagegen mit dem Einbezug von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten als Instrument, um die Minderung des Umfangs der Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen gemäß § 8 Nr. 1 GewStG zu erreichen. Während dies für Personengesellschaften wegen der Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer selten vorteilhaft sei, könnten Kapitalgesellschaften hierdurch im geringen Umfang Steuern sparen.

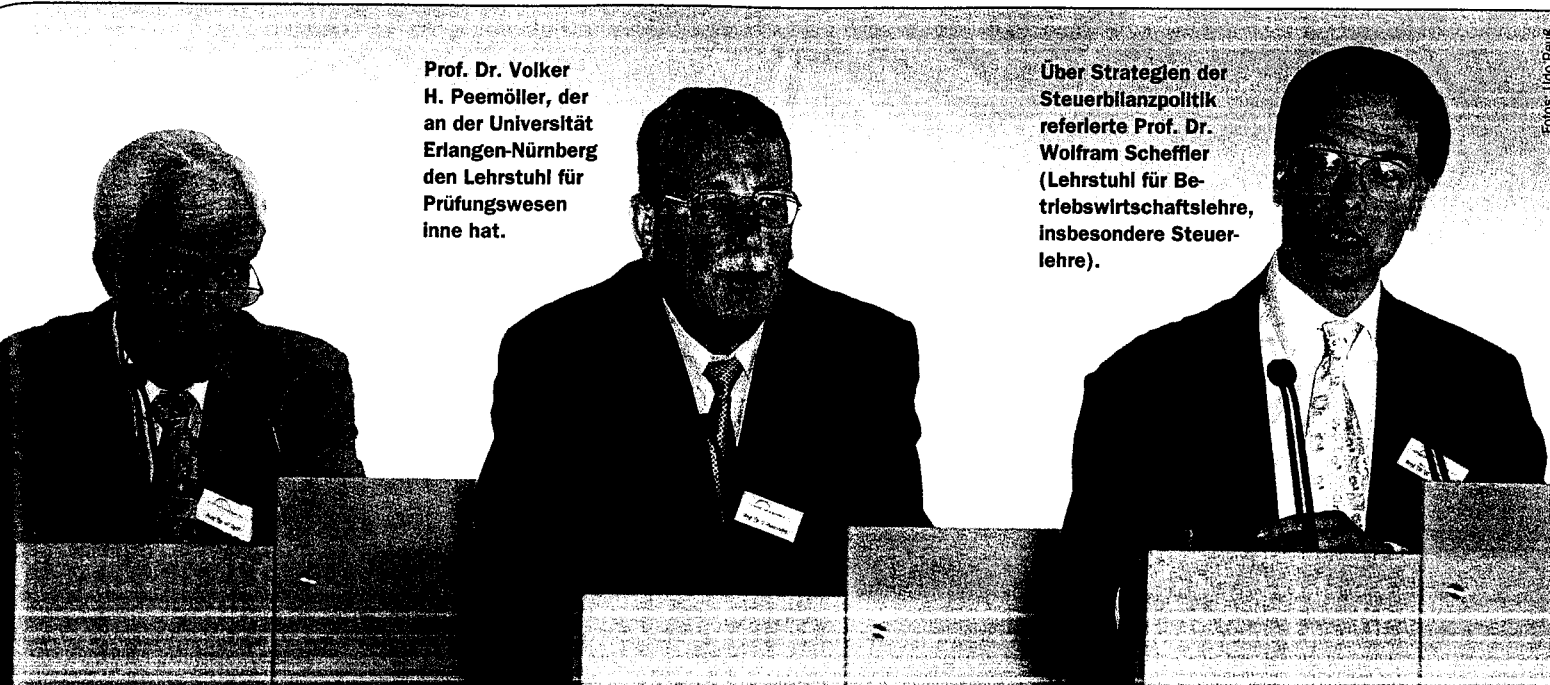
Insgesamt zeigte der Vortrag Schefflers (vgl. Betriebsberater 2003, S. 1719 ff.), dass die Steuerbilanzpolitik viel komplexer geworden ist. Unternehmen müssten immer öfter prüfen, ob sie statt eines möglichst hohen Verlustausweises nicht ggf. sogar eine Gewinnvorverlagerung

realisieren sollten, um Steuern zu sparen. Der „Verlust der Verluste“ kennzeichne schlagwortartig eine Neuausrichtung der traditionellen Steuerbilanzpolitik.

Welche Alternativen des Gewinntransfers sich für Gesellschafter anbieten, untersuchte Prof. Dr. Norbert Krawitz von der Universität Siegen. Er stellte fest: Zum Teil werde der Nachteil der gewerbsteuerlichen Nichtabzugsfähigkeit von Leistungsvergütungen bei Personengesellschaften durch die Anrechnung gemäß § 35 EStG bei niedrigeren Hebesätzen sogar überkompensiert.

## Alternativen für Gewinntransfer prüfen

Dagegen sei für Kapitalgesellschaften die Gewerbesteuerbelastung – nach Absenkung des Körperschaftsteuersatzes – relativ gestiegen. Einer ggf. hälftigen Gewerbesteuerersparnis stehe die volle einkommensteuerliche Erfassung beim Empfän-



**Prof. Dr. Volker H. Peemöller, der an der Universität Erlangen-Nürnberg den Lehrstuhl für Prüfungswesen inne hat.**

**Über Strategien der Steuerbilanzpolitik referierte Prof. Dr. Wolfram Scheffler (Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Steuerlehre).**

ger gegenüber. Mit steigendem persönlichen Einkommensteuersatz sinke die Vorteilhaftigkeit eines Gewinntransfers zum Gesellschafter, weil insoweit die zusätzliche Einkommensteuer die Gewerbesteuerersparnis übersteige.

Bei Kapitalgesellschaften sei regelmäßig die Geschäftsführervergütung die steuerlich interessantere Alternative im Vergleich zu einer Zinszahlung. Dies sei mit der fehlenden hälftigen Gewerbesteuerbelastung zu erklären. Auf Grund des positiven Zinseffektes biete die Versorgungszusage weitere Vorteile.

### Bareis: „Steuerbelastungserweiterungsgesetz“

Dass das Halbeinkünfteverfahren zahlreiche Probleme sowohl im Gewinn- als auch im Verlustfall birgt, zeigte Prof. Bareis auf. In einem Beispiel demonstrierte der Wissenschaftler, dass auf Grund der beschränkten Verlustverrechnung die Gesamtsteuerlast sogar den Totalgewinn übersteigen könne.

Er forderte, dass echte Verluste abzugsfähig sein müssten. Das Steuervergünstigungsabbaugesetz nannte er „Steuerbenachteiligungserweiterungsgesetz“.

Profitable Unternehmen nutzen hingegen immer mehr die Steuersparmöglichkeiten durch Funktionsverlagerungen ins Ausland. Darüber berichtete Prof. Dr. Dieter Endres, Vorstandsmitglied bei PwC Deutsche Revision in Frankfurt am Main.

So könne z. B. eine deutsche GmbH, die ihren Nettogewinn von neun auf zehn Millionen Euro steigern will, dies durch eine Steuerersparnis auf Grund einer Änderung der internationalen Vertriebsstruktur erreichen. Alternativ müsste der Umsatz um zehn Prozent anziehen oder um 1,7 Millionen Euro Kosten reduziert werden.

Weil dies oft schwieriger sei als eine Funktionsverlagerung ins Ausland, werde dieser Weg immer häufiger auch von mittelständischen Firmen gewählt. Folglich werde die Produktion verlegt sowie Markennamen, Patente und Lizenzen ins Ausland transferiert.

Bezüglich der Verrechnungspreise innerhalb des internationalen Konzerns mahnte Endres an, diese sauber zu dokumentieren, da ab 2004 das Steuervergünstigungsabbaugesetz bei Verstoß gegen die Dokumentationspflichten drakonische Strafzuschläge vorsieht.

Der Nürnberger Hochschullehrer Prof. Dr. Volker H. Peemöller beleuchtete den Einfluss der Steuern auf den Unternehmenswert. Nachdem das HFA 2/1983 keine Berücksichtigung von persönlichen Ertragssteuern des Investors bei der Ermittlung objektiver Werte vorsah, gab es mit der Einführung von IDW S1 einen Paradigmenwechsel.

Nunmehr sind bewertungsobjektspezifische Ertragssteuern im Bewertungskalkül

unabhängig vom Bewertungsanlass zu berücksichtigen. Doch dies führe tendenziell zu überhöhten Nachsteuerwerten.

Außerdem würden dem Bewerter bei der Berücksichtigung der Besteuerung der Alternativeninvestition bei subjektiven Entscheidungswerten Spielräume verbleiben, die den Unternehmenswert erheblich beeinflussen könnten.

Peemöller gab den abschließenden Hinweis, dass sich Nettoverfahren tendenziell besser für Nachsteuerrechnungen eigneten.

Sein Nürnberger Professorenkollege Wolfram Reiß beschäftigte sich mit der Möglichkeit der Zuordnung zum Betriebsvermögen. Insbesondere bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer würde dieses gegenüber dem Privatvermögen deutlich privilegiert. Reiß forderte hinsichtlich des Vorlagebeschlusses des BFH vom 2. Mai 2002 an das Bundesverfassungsgericht, dass diese Bevorzugung abgebaut werde und durch großzügige Freibeträge, moderate Steuersätze und Stundungsmöglichkeiten ersetzt werde.

Reiß ist zusammen mit seinen beiden Nürnberger Professorenkollegen Scheffler und Peemöller Initiator des Vereins Nürnberger Steuergespräche, der alle zwei Jahre ein Tagesseminar und während der Semester an der Universität Vorlesungen externer Referenten organisiert.

*udo.reuss@consultant-magazin.de*

#### INTERNET-TIPP

➔ [www.nuemberger-steuergespraech.de](http://www.nuemberger-steuergespraech.de)  
Homepage des gleichnamigen Vereins